



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheine

Teilrevision - Auflageexemplar:

Gemeindeversammlung von
Montag, 8. Juni 2026

Änderungen:

- Artikel 3, Absatz 2 wird gestrichen
- Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern
 - ⇒ Aufgehoben: Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetz (SHG) per 01.01.2022
 - ⇒ Aufgehoben: Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) aufgehoben am 24.11.2021 per 01.01.2022
 - ⇒ Neu: Kantonale Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FJKV) vom 24.11.2021

Artikel 1, 4, 5, 8

⇒ Die Änderungen sind im Reglement farbig dargestellt.

Gemeindeverwaltung Rohrbach

Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 8.2026

Die Gemeinde Rohrbach beschliesst gestützt auf

- ~~— Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.06.2001~~
- ~~— die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011~~
- die Kantonale Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24.11.2021
- die Kantonale Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 23.05.2005

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere ~~Art. 34a~~ ~~Art. 34x ASIV~~ Art. 28 – 75 FKJV.

II. Betreuungsgutscheine

Artikel 2

Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 3

Altersgruppen

¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) bis zum Eintritt in den Kindergarten für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

~~² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.~~

Artikel 4

Anspruchsberechtigtes
Betreuungspensum

Die Gemeinde gewährt den in ~~Art. 34h Abs. 1 ASIV~~ Art. 44 Abs. 1 FJKV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

Artikel 5

Rechtsanspruch

¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben **keinen** Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, ~~oder nicht aber~~ auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

Kein Rechtsanspruch

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall ~~Art. 4 Abs. 1 lit. b ASIV~~ Art. 3 Abs. 1 Bst. a FJKV, wonach der Kanton seine Ermächtigung **nach** Art. 2 Abs. 1 FJKV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden **finanziellen** Mittel **des Kantons** dies erfordern.

III. Verfahren

Artikel 6

Verfahren

Ab dem 1. November 2020 können Eltern und andere Erziehungsberechtigte ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein einreichen, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Artikel 7

Unterlagen

Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.

Artikel 8

Anpassung der Betreu-
ungsgutscheine

Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. ~~34a ff. ASIV~~ 65 ff. FJKV.

Artikel 9

Gebühr

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den ~~1. Januar 2021~~ 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigung

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften insbesondere das Reglement über die Abgabe der Betreuungsgutscheine vom 19. Oktober 2020 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom ~~19. Oktober 2020~~..... hat das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Rohrbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Schütz

Nicole Schär

Auflage

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 7. Mai 2026 bis 5. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 7. Mai 2026 bekannt.

Rohrbach,

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Schär